



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom - 9. Aug. 1994

Nr. 839

Geht an	Auftrag
St	zk; anschließend Allen an St
OK	je ein Exemplar
15.8.94	Unterschrift <i>h</i>

17.08.94

EINGANG

15. AUG. 1994

Änderung Baulinienplan Bachstrasse / EG Kreuzlingen / Genehmigung

Mit Schreiben vom 14. Juli 1994 ersucht der Stadtrat Kreuzlingen um Genehmigung der Änderung des rechtskräftigen Baulinienplans Bachstrasse (RRB Nr. 2532 vom 30. November 1971). Die Änderung des Baulinienplans wurde gemäss Planungsbericht durch ein Bauvorhaben auf den Parzellen Nrn. 539 und 540 ausgelöst. Die zum Verständnis der Änderung notwendigen Informationen können dem Planungsbericht entnommen werden. Es fällt auf, dass es sich bei der im Plan als "gültig" bezeichneten Baulinie entlang der Bachstrasse um die am 23. Dezember 1969 mit RRB Nr. 3062 genehmigte handelt. Diese wurde indessen durch die am 30. November 1971 mit RRB Nr. 2532 genehmigte Baulinie ersetzt, welche gegenüber der im Plan eingezeichneten abweicht. Dieser Mangel ist nicht von Belang, weil die rechtskräftige Baulinie massgebend ist. Aus kantonaler Sicht ist gegen die Planänderung nichts einzuwenden.

Auf Antrag des Departements für Bau und Umwelt beschliesst der Regierungsrat:

1. Die vom Gemeinderat Kreuzlingen am 5. Mai 1994 beschlossene Änderung des Baulinienplans Bachstrasse (RRB Nr. 2532 vom 30. November 1971) wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen, unter Beilage von zwei Plänen mit Genehmigungs- und Hinweisvermerk (Baulinie entlang Bachstrasse) und zwei Planungsberichten
 - Amt für Denkmalpflege
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung (2) unter Beilage eines Baulinienplans mit Vermerken analog Gemeindeexemplar, eines Planungsberichtes und der übrigen Akten



Für richtige Ausfertigung
Der Staatsschreiber

Maurer